



Strafgericht Basel-Stadt

► Kanzlei

Aktenzeichen:
SG.2020.313

Schützenmattstrasse 20
4009 Basel

Telefon 061 267 62 40
Internet www.gerichte.bs.ch

Herr
B.K.

c/o Advokat Milorad Konstantinovic
Zahumska 12
11120 Belgrad
SERBIA, REPUBLIC

Basel, 8. November 2021

Strafverfahren in Sachen B.K., geb. 08.11.1967

Sehr geehrter Herr K.

Anbei erhalten Sie Dokumente des Strafgerichts.

Freundliche Grüsse

Strafgericht Basel-Stadt

S. Jevtic

Beilagen:

- Vfg betr. BA K. und Berger

Geht an:

- B.K. (per E-Mail, c/o Advokat Milorad Konstantinovic)
- lic. iur. Simon Berger
- lic. iur. Markus Hofer (bitte Auftrag beachten)
- lic. iur. Diana Göllrich
- lic. iur. Susanna Marti
- MLaw Christoph Balmer
- Dr. iur. Christian von Wartburg
- Dr. iur. Frank Heini
- Ass. iur. Susanne Prepoudis-Schmidt

Erreichbarkeit der Kanzleien

Montag - Freitag 08.00 - 11.30 und 14.00 - 17.00 Uhr

AB-BRIE



Strafgericht Basel-Stadt

► Der Präsident

Aktenzeichen:
SG.2020.313

Schützenmattstrasse 20
4009 Basel

Internet www.gerichte.bs.ch

Basel, 8. November 2021

Strafverfahren in Sachen B.K. & Kons. Beweisanträge

In vorstehender Sache ergeht folgende Verfügung:

://:

1. Beweisanträge von B.K. vom 7. August 2021

Über die vom Beschuldigten B.K. in seiner Verteidigungsschrift vom 27. August 2021 vorgebrachten Beweisanträge wird wie folgt entschieden:

Folgende Personen, die B.K. zur Hauptverhandlung vorgeladen haben möchte, werden nachträglich als Zeugen resp. Auskunftspersonen vorgeladen (in Klammer steht dabei jeweils der Befragungstermin). Die entsprechenden Beweisanträge werden deshalb gutgeheissen. Dabei ist allerdings anzumerken, dass eine Vorladung davon abhängt, ob die aktuellen Adressen der betreffenden Personen ausfindig gemacht werden können:

- Desiree Jaun (als Auskunftsperson, 30. November 2021, 10:30 Uhr)

Bei Desiree Jaun handelt es sich gemäss Anklageschrift um eine Marihuana-Abnehmerin von B.K. (Ziff. 3.4.3., al. 1 AKS). Sie belastete im Vorverfahren B.K., der im Vorverfahren ein Teilgeständnis abgelegt hat, heute aber den Sachverhalt vehement bestreitet, behauptet nun, Frau Jaun habe ihm nachträglich gesagt, man habe ihr gegenüber Druck ausgeübt, weshalb es zu falschen Aussagen gekommen sei. Desiree Jaun wird deshalb dazu befragt sein.

- Mike Hägler (als Auskunftsperson, 30. November 2021, 11:00 Uhr)

Bei Mike Hägler soll es sich gemäss Behauptung der Staatsanwaltschaft um einen Marihuana-Abnehmer von B.K. gehandelt haben (Ziff. 3.4.3., al. 3 AKS). B.K. verlangt keine Befragung von Mike Hägler, behauptet aber, dass Mike Hägler diversen Leuten erzählt habe (so u.a. auch Reto Thüler), dass er von An- gestellten der Staatsanwaltschaft zu Belastungen an die Adresse von B.K. genötigt worden sei. B. K. verlangt deshalb, dass man Reto Thüler dazu befragt. Diesbezüglich muss aber vielmehr Mike Hägler selbst dazu befragt werden, weshalb er vor Gericht zu laden ist.

Erreichbarkeit der Kanzleien

Montag - Freitag 08.00 - 11.30 und 14.00 - 17.00 Uhr

VF-ALLG

- **Mesut Dereli (als Auskunftsperson, 30. November 2021, 16:15 Uhr)**

Bei Mesut Dereli soll es sich gemäss Behauptung der Staatsanwaltschaft um einen Marihuana-Abnehmer von B.K. gehandelt haben (Ziff. 3.4.3., al. 4 AKS). B.K. verlangt keine Befragung von Mesut Dereli, behauptet aber, dass dieser ihm anlässlich eines Gesprächs in einem Basler Cafe erzählt habe, dass er (Dereli) von der Staatsanwaltschaft zu Belastungen an die Adresse von B.K. genötigt worden sei. Dieses Gespräch hätten Jugoslav Petrusic und Zoran Vickovic mitgehört. B.K. verlangt deshalb, dass man diese beiden Herren dazu befragt. Diesbezüglich muss aber vielmehr Mesut Dereli selbst dazu befragt werden, weshalb er vor Gericht zu laden ist.

- **Marjan Jovanovski (als Auskunftsperson, 30. November 2021, 17:00 Uhr)**

Bei Marjan Jovanovski handelt es sich gemäss Anklageschrift um einen Marihuana-Abnehmer von B.K. (Ziff. 3.4.3., al. 8 AKS). Er belastete im Vorverfahren B.K.. Mit einem Schreiben aus dem Jahr 2019 nahm Jovanovski aber diese Aussagen wieder zurück. B.K., der im Vorverfahren ein Teilgeständnis abgelegt hat, heute aber den Sachverhalt vehement bestreitet, behauptet nun, gegenüber Herrn Jovanovski sei auch Druck ausgeübt worden, weshalb es zu falschen Aussagen gekommen sei. Marjan Jovanovski wird deshalb dazu zu befragen sein.

- **Fabio Eugster (als Zeuge, 29. November 2021, 15:30 Uhr)**

Fabio Eugster gibt an, zusammen mit Paolo Beghelli auf der gleichen Abteilung des UG Waaghof gewesen zu sein. Dort habe ihm Beghelli gesagt, dass er nun weitere 100 Kilogramm Marihuana gestehen müsse und diese B.K. anlasten werde. Fabio Eugster hat diesen Umstand schriftlich festgehalten und er wurde auch von der Staatsanwaltschaft einvernommen, wobei er an seiner Schilderung festhält. An sich bräuchte es daher keine weitere Befragung mehr vor Gericht. Auf Wunsch von B.K. wird aber trotzdem versucht, Fabio Eugster vorzuladen, so dass er über diesen nicht unwesentlichen Umstand vor den Schranken nochmals berichten kann.

R.M.G., G.M., Joanna O. und Murat Bayram sind Mitbeschuldigte und sind bereits zur Hauptverhandlung geladen, wo sie nochmals mit B.K. konfrontiert werden können. Die entsprechenden Beweisanträge sind bereits von Amtes wegen erfüllt worden.

In Bezug auf folgende Personen verzichtet das Gericht auf eine Vorladung. Die entsprechenden Beweisanträge werden abgewiesen:

- **John Bosnitch**

Bei John Bosnitch soll es sich um einen kanadischen Journalisten in Belgrad handeln. Dieser könne darüber berichten, unter welchen Umständen die Aussagen von Goran Milosevic während dessen Haftzeit entstanden seien. Bosnitch kann nichts aus eigener Erfahrung oder aus eigenen Beobachtungen berichten, war er bei den in Frage stehenden Einvernahmen nicht dabei. Er kann nur dasjenige wiedergeben, was Goran Milosevic ihm angeblich gesagt haben will. Darüber kann Goran Milosevic an der Hauptverhandlung aber auch aus erster Hand berichten. Aus diesem Grund scheidet John Bosnitch als Zeuge von vornherein aus.

- **Aleksandar Basevic**

Aleksandar Basevic könne - so B.K. - bezeugen, welche Gelder er (K.) aus dem Verkauf seines Elternhauses in Serbien und der Auflösung eines Sparkontos seiner Mutter erhalten habe, da Basevic für die finanzielle Abwicklung sowohl des Hausverkaufs als auch der Kontoauflösung von ihm bevollmächtigt worden sei. Es geht B.K. bei diesem Antrag darum, den Beweis zu führen, dass die am 16. Juni 2015 beschlagnahmten CHF 90'030.00 nicht deliktischer Natur seien, sondern ihm legal zustehen würden. Dabei rechnet B.K. nach, dass er im Jahr 2006 rund CHF 248'841.00 besessen habe. Aleksandar Basevic könnte allenfalls diese Höhe bestätigen. Diesbezüglich reichte B.K. aber auch Dokumente ein, die dem Gericht vorliegen. Insofern bedarf es die Aussagen von Aleksandar Basevic nicht. Über die entscheidende Frage, ob B.K. am 16. Juni 2015 aus den ursprünglichen CHF 248'841.00 noch CHF 90'000.00 be-

sass, kann Aleksandar Basevic aber keine Aussagen machen. Der Einwand von B.K. hat das Gericht anhand der vorhandenen Verfahrensakten zu beurteilen. Anzumerken bleibt, dass selbst, wenn die CHF 90'000.00 aus legaler Quelle stammen würden, eine Beschlagnahme und - im Falle eines Schuldspruches - eine Einziehung nicht von vornherein unrechtmässig wäre. Zu beschlagnahmen sind Vermögenswerte, die einzuziehen sind (Art. 263 Abs. 1 lit d StPO). Eingezogen werden Vermögenswerte nicht nur dann, wenn sie durch eine Straftat erlangt worden sind, sondern auch dann, wenn sie dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen (Art. 70 Abs. 1 StGB, bspw. den Drogenlieferanten auszubezahlen). Zudem können Vermögenswerte auch zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen (Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO) sowie zur Durchsetzung einer Ersatzforderung (Art. 71 Abs. 3 StGB) beschlagnahmt werden. Dies hat das Gericht zu entscheiden.

Vorgebracht wird von B.K. weiter, dass es anlässlich der Hausdurchsuchung vom 16. Juni 2015 im EG der Liegenschaft an der Tellstrasse 29 zu einer "Manipulation der Faktenlage" seitens der Staatsanwaltschaft gekommen sei. So würde in einem HD-Bericht stehen, dass man im EG einen Einbauschränk habe aufbrechen müssen. Man habe dann dort drinnen einen Vakuumbutel mit 495 Gramm Marihuana gefunden. Dies könne aber nicht sein, weil der besagte Einbauschränk gar nicht abschliessbar gewesen sei. Der Schlüssel habe schon gefehlt, als seine Mutter die Liegenschaft 1994 gekauft habe. Diesen Umstand könne Aleksandar Basevic, der früher dort im EG gewohnt habe, bestätigen. Letztendlich geht es B.K. darum, aufzuzeigen, dass der betreffende Vakuumbutel von der Kriminalpolizei dort platziert worden ist. Darüber kann aber Aleksandar Basevic keine Auskunft geben, weshalb eine Befragung von ihm auch in diesem Punkt nicht zielführend ist.

- **führende Vertreter des Ahriman-Verlags**

Ganz abgesehen davon, dass näher zu bezeichnen wäre, wer genau nun als Zeuge vor Gericht auszusagen hätte, erscheint dieser Antrag von vornherein ungeeignet, Licht in die Sache zu bringen. Es geht B.K. bei diesem Antrag darum, aufzuzeigen, dass er bei seinen jahrelangen Recherchen zu seinen veröffentlichten Büchern massive Ausgaben hatte, die er selber zu finanzieren hatte. Dass B.K. für seine Recherchen zu seinen Büchern Geld ausgegeben hat, liegt wohl auf der Hand. Die Frage, wieviel B.K. in den ganzen Jahren für Recherchen ausgegeben hat, ist aber unerheblich und deshalb nicht beweisrelevant (Art.

139 Abs. 2 StPO), können dadurch die inkriminierten Vorwürfe weder belegt noch entlastet werden. Auch hier geht es offensichtlich indirekt darum, die Legalität der beschlagnahmten Vermögenswerte herauszustreichen. B.K. hat entsprechende Dokumente zu dieser Frage eingereicht, die das Gericht zu bewerten hat. Eine Bestätigung von Verlagsvertretern über den Umfang der finanziellen Eigenleistung von B.K. hilft da nicht weiter.

- **J.R.**

Bei J.R. handelt es sich um einen langjährigen Anwohner und Mieter in der Liegenschaft von B.K. an der Tellstrasse 29. Er soll bezeugen, dass im Juni 2015 die EG-Wohnung an Murat Bayram vermietet war. B.K. stört sich daran, dass die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift im Zusammenhang mit dieser EG-Wohnung schreibt, "angeblich vermietet an Murat Bayram", obwohl bewiesen sei, dass Murat Bayram dort Mieter gewesen sei. B.K. gab sowohl in seinen Aussagen als auch in seinen schriftlichen Darlegungen stets an, dass Murat Bayram im fraglichen Zeitpunkt Mieter der EG-Wohnung gewesen sei. Einen schriftlichen Mietvertrag bestehe jedoch nicht. Joanna Olejnik, die ebenfalls in der betreffenden Liegenschaft wohnhaft war, führte in ihrer Einvernahme vom 14. Juli 2015 ebenfalls aus, dass Murat [Bayram] die unterste Wohnung gemietet habe. Murat Bayram machte im Vorverfahren keine Aussagen. Den Akten ist zu entnehmen, dass am 16. Juni 2015 im EG in einem Einbauschränk ein Vakuumbutel mit Marihuana sichergestellt werden konnte, auf welchem ein Fingerabdruck von Murat Bayram zu finden ist. Zudem liegen Überwachungsfotos nahe, dass Murat Bayram sich am 21. Mai 2015, 2. Juni 2015, 10. Juni 2015 und 15. Juni 2015 in der Liegenschaft befunden haben musste resp. die Liegenschaft betreten und verlassen hatte und dabei teilweise auch etwas entgegengenommen hatte. Weitere Hinweise - mit Ausnahme von TK-Protokollen zwischen B.K. und Murat Bayram, aus den sich allerdings auch keine eindeutigen Anhaltspunkte für ein Mietverhältnis ergeben - finden sich in den Akten nicht. Angesichts dieser Ausgangslage, insbesondere auch weil Murat Bayram sich dazu nicht vernehmen liess, ist es beweismässig keinesfalls klar, ob Murat Bayram nun tatsächlich Mieter war oder einfach sonst einen Bezug zur Liegenschaft hatte. Insofern ist das Wort "angeblich" in der Anklageschrift nicht falsch. Die Aussagen von B.K. und Joanna Olejnik deuten aber darauf hin, dass es tatsächlich ein Mietverhältnis gab. Allerdings spielt diese Frage letztlich nur eine untergeordnete Rolle und betrifft v.a. Murat Bayram selber. Er wird an der Hauptverhandlung zu diesem Punkt befragt werden. Insofern ist eine Vorladung von J.R. entbehrlich.

- **Markus Thommen**

Bei Markus Thommen soll es sich gemäss Behauptung der Staatsanwaltschaft um einen Marihuana-Abnehmer von B.K. gehandelt haben (Ziff. 3.4.2. AKS). Markus Thommen wurde im Jahr 2015 mehrmals in dessen eigenen Verfahren als Beschuldigter befragt (dazu SB Ordner 7). Er wurde auch mit den Observationsergebnissen und den Erkenntnissen aus der Beschlagnahmesituation konfrontiert. Er bestreitet sinngemäss, dass er das bei ihm gefundene Marihuana von B.K. erhalten resp. gekauft habe ("kann ich nichts dazu sagen"). Er bezeichnet B.K. als Kollegen, den er besucht habe. Bei dieser Ausgangslage ist nicht ersichtlich, was eine Befragung von Markus Thommen vor Gericht bezwecken soll. Dass die Staatsanwaltschaft Markus Thommen trotzdem als Abnehmer in die Anklageschrift aufnahm, wird wohl auf die objektiven Indizien (Observation, Überwachungsfotos, Beschlagnahmesituation) und letztlich auf das Teilgeständnis von B.K. vom 8. Juli 2015 und vom 6. August 2015 zurückzuführen sein. Mit der Frage der Verwertbarkeit und der Glaubhaftigkeit dieses Geständnisses wird sich das Gericht befassen müssen. Ebenso wird das Gericht über die von der Staatsanwaltschaft vorgelegten Indizien befinden müssen, wobei die gegenüber B.K. entlastenden Aussagen von Markus Thommen, welche ohne weiteres zu Gunsten von B.K. verwertbar sind, miteinbezogen werden.

- **Jeremy Beyeler**

Bei Jeremy Beyeler soll es sich gemäss Behauptung der Staatsanwaltschaft um einen Marihuana-Abnehmer von B.K. gehandelt haben (Ziff. 3.4.3., al. 2 AKS). Jeremy Beyeler wurde im Jahr 2015 zweimal befragt. Er hat dabei B.K. nicht belastet und gesagt, er habe B.K. noch nie gesehen. Dass er dort in der Liegenschaft Teilstrasse 29 42-Mal Marihuana gekauft haben soll, stimme nicht. Er habe auch nicht gewusst, dass man dort in dieser Liegenschaft Marihuana kaufen könne. Die Situation stellt sich gleich dar wie im Falle von Markus Thommen. Die entlastenden Aussagen von Jeremy Beyeler sind zu Gunsten von B.K. verwertbar und werden bei der Beurteilung des Falles mitberücksichtigt. Eine erneute Befragung vor Gericht ist entbehrlich. **Das Protokoll der Konfrontations-Einvernahme zwischen Jeremy Beyeler und B.K. vom 5. April 2017 bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft wird - wie von B. K. noch zusätzlich verlangt - vom Gericht eingeholt.**

- **Jugoslav Petrusic**

Bei Herrn Petrusic soll es sich um einen Bekannten von B.K. handeln, der ein Gespräch in einem Basler Cafe zwischen B.K. und Mesut Dereli beobachtet und mitgehört haben will. Es geht darum, dass Mesut Dereli, welcher gemäss Anklage ein Marihuana-Abnehmer von B.K. gewesen sein soll und Boris K. im Laufe des Vorverfahrens auch belastete, bei diesem Gespräch gesagt haben soll, dass er im Rahmen der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft unter enormen Druck gesetzt worden sei. Man habe ihm mit dem Verlust seines Aufenthaltsstatus gedroht, deshalb soll Mesut Dereli bei der Staatsanwaltschaft falsche Aussagen gemacht haben. Mesut Dereli wurde am 22. Oktober 2019 im Vorverfahren mit Boris K. konfrontiert, wobei er seine Belastungen im Wesentlichen aufrechterhielt. Bei dieser Konfrontations-Einvernahme hat B.K. auf das erwähnte Gespräch im Cafe im Frühling 2017 Bezug genommen. Auf die Frage des Verteidigers von B.K., ob Mesut Dereli von der Staatsanwaltschaft aufgefordert resp. genötigt worden sei, seine Aussagen anzupassen, führte er aus: "Nein, so etwas machten sie nicht. Sie machten schon Druck. Aber ich hatte mein erstes Strafverfahren und kenne mich in sowas nicht aus" (act. 4524). Bei dieser Ausgangslage muss nicht Jugoslav Petrusic, der ohnehin als guter Bekannter von B. K. nicht unbefangen scheint, befragt werden, sondern es muss direkt Mesut Dereli zu diesem angeblichen Kaffeegespräch einvernommen werden. Die Meinung von Jugoslav Petrusic ist zudem in den Akten schriftlich niedergelegt (act. 4527-4528). Kommt dazu, dass selbst wenn dieses Gespräch in dem Cafe tatsächlich so passiert sein soll, dies nicht automatisch heisst, dass die Geschichte mit der Nötigung auch tatsächlich stimmt. Mesut Dereli könnte dies auch erfunden haben, um vor B.K. besser dazu stehen, umso mehr ist Mesut Dereli als Direktbetroffener dazu zu fragen und nicht Jugoslav Petrusic.

In einem weiteren Punkt soll Jugoslav Petrusic über den politischen Hintergrund des Strafverfahrens gegen B.K. befragt werden. Es geht dabei um K.' Behauptung, dass das Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft, namentlich von der bosnischen Ehefrau von Beat Voser, dem damaligen Chef der Kriminalpolizei, inszeniert worden sei, um den politischen Enthüllungsjournalisten Alexander Dorin (alias B.K.) zu schaden, einzuschüchtern und um an dessen Dokumente zu Kriegsverbrechen zu gelangen. Dies könne Jugoslav Petrusic bestätigen. Zu den Ausführungen zum politischen Hintergrund kann auf den Antrag, es sei Beat Voser als Zeuge zu befragen, verwiesen werden (siehe unten). Jugoslav Petrusic als Kollege von B. K. scheint nicht unbefangen zu sein und es besteht der Verdacht einer von B.K. geplanten konzedierten Aktion. Jugoslav Petrusic hat seine Ansichten schriftlich festgehalten, Die entsprechenden Schreiben liegen dem Gericht vor. Eine Befragung von Herrn Petrusic ist nicht notwendig.

- **Zoran Vickovic**

Bei ihm soll es sich um den zweiten Bekannten von B.K. handeln, der beim besagten Gespräch zwischen B.K. und Mesut Dereli mitgehört haben soll. Auf seine Einvernahme kann ebenfalls verzichtet werden. Es wird auf die Ausführungen zu Jugoslav Petrusic verwiesen.

- **Oliver Lücke**

Bei Oliver Lücke handelt es sich um den früheren Verteidiger von B.K.. Weshalb er vor Gericht vorge-laden werden müsste, wird aus den Ausführungen von B.K. nicht klar und wird auch nicht begründet. Inwiefern Oliver Lücke etwas zu den inkriminierten Vorwürfen ausführen könnte, erschliesst sich nicht.

- **Jürg Brauer**

Bei Jürg Brauer soll es sich gemäss Behauptung der Staatsanwaltschaft um einen Marihuana-Abnehmer von B.K. gehandelt haben (Ziff. 3.4.3., al. 5 AKS). Jürg Brauer wurde im Jahr 2015 einmal befragt. Er hat dabei B.K. nicht belastet. Selbst auf den Hinweis der Strafverfolgungsbehörde, dass B.K. ihn be-lastet habe, blieb er dabei, dass er nie Marihuana von B.K. bezogen habe. Die Situation stellt sich gleich dar wie im Falle von Markus Thommen und Jeremy Beyeler. Die entlastenden Aussagen von Jürg Brauer sind zu Gunsten von B.K. verwertbar und werden bei der Beurteilung des Falles mitberücksich-tigt. Eine erneute Befragung vor Gericht ist entbehrlich.

- **Herbert Blaser**

Bei Herbert Blaser soll es sich gemäss Behauptung der Staatsanwaltschaft um einen Marihuana-Abnehmer von B.K. gehandelt haben (Ziff. 3.4.3., al. 6 AKS). Herbert Blaser wurde im Jahr 2015 einmal befragt. Er hat dabei B.K. nicht belastet. Die Situation stellt sich gleich dar wie im Falle von Markus Thommen, Jeremy Beyeler und Jürg Brauer. Die entlastenden Aussagen von Herbert Blaser sind zu Gunsten von B.K. verwertbar und werden bei der Beurteilung des Falles mitberücksichtigt. Eine erneute Befragung vor Gericht ist entbehrlich.

- **Nenad Grujic**

Bei Nenad Grujic soll es sich gemäss Behauptung der Staatsanwaltschaft um einen Marihuana-Abnehmer von B.K. gehandelt haben (Ziff. 3.4.3., al. 7 AKS). Nenad Grujic wurde im Jahr 2015 einmal befragt. Er hat dabei B.K. nicht belastet. Die Situation stellt sich gleich dar wie in den vorherigen Fällen. Die ent-lastenden Aussagen von Nenad Grujic sind zu Gunsten von B.K. verwertbar und werden bei der Beur-teilung des Falles mitberücksichtigt. Eine erneute Befragung vor Gericht ist entbehrlich.

- **Reto Thüler**

Reto Thüler wird in der Anklageschrift ebenfalls als Marihuana-Abnehmer von B.K. aufgeführt (Ziff. 3.4.3., al. 9 AKS). Reto Thüler wurde im August 2015 einmal befragt, wobei er den Vorhalt, er habe bei B.K. regelmässig Marihuana bezogen konsequent abstritt. Er wurde auch auf die Aussagen von B.K. aufmerksam gemacht, der im Vorverfahren ein Teilgeständnis abgelegt hatte. Er blieb aber bei seinem Be-streiten und sagte aus, B.K. würde einen "Seich" erzählen. Die entlastenden Aussagen von Reto Thü-ler sind zu Gunsten von B.K. verwertbar und werden bei der Beurteilung des Falles mitberücksichtigt. Eine erneute Befragung vor Gericht ist entbehrlich.

- **Philipp Senft**

Auch Philipp Senft wird als Marihuana-Abnehmer von B.K. in der Anklageschrift aufgeführt (Ziff. 3.4.3., al. 10 AKS). Er hat im August 2015 die Aussagen verweigert. Es ist nicht zu erwarten, dass Philipp Senft nach all den Jahren nun plötzlich Aussagen machen würde. Es wird festgestellt, dass Philipp Senft den Be-schuldigten K. nicht belastet.

- **Siam Cherkaoui**

Siam Cherkaoui wird in der Anklageschrift als Marihuana-Abnehmer von B.K. aufgeführt (Ziff. 3.4.3., al. 11 AKS). Siam Cherkaoui machte ebenfalls keine Aussagen im Vorverfahren, sowohl anlässlich seiner Einvernahme von 20. August 2015 als auch anlässlich der Konfrontations-Einvernahme mit B.K. vom 2. Oktober 2015. Es kann auf das Gesagte bei Philipp Senft verwiesen werden.

- **Beat Voser**

Beat Voser war im Jahr 2015 Chef der Kriminalpolizei Basel-Stadt und leitender Staatsanwalt. B.K. beantragt die Vorladung von Beat Voser aus zwei Gründen: Zum Einen müsste Beat Voser befragt werden,

weshalb er (K.) zu Beginn seiner Internierung im Untersuchungsgefängnis Waaghof in einem Schriftverkehr zwischen der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt und diversen Medien und Institutionen verwickelt war, indem von Alexander Dorin und nicht von B.K. die Rede war. Zum Anderen habe Beat Voser zu erklären, wie er während der Ausübung seiner Ämter gleichzeitig mit einer bekennenden Islamistin habe verheiratet sein können. Sinngemässer Hintergrund dieses Antrags ist die Ansicht von B.K., seine Festnahme, seine Inhaftierung und das ganze Strafverfahren gegen ihn sei politisch motiviert gewesen, weil er unter seinem Pseudonym Alexander Dorin als politischer Enthüllungsjournalist tätig sei und dabei u.a. die Vorkommnisse in Srebrenica aufarbeitete, was in bosnisch-muslimischen Kreisen nicht gut angekommen sei. Die Ehefrau von Beat Voser sei eine bosnische Musiimin, die sich überdies in der bosnisch-islamischen Gemeinschaft Dzemat in Basel engagiere. Dieses Vorbringen ist nicht sachbezogen. Beat Voser kann zu den inkriminierten Vorwürfen (und die sind Gegenstand des Gerichtsverfahrens) aus eigener Beobachtung nichts sagen, war er doch der Vorgesetzte der Ermittlungsbeamten und kein Tatzeuge. Ermittlungsbeamte haben ihre Erkenntnisse in den Verfahrensakten festzuhalten und mit entsprechenden Beweismitteln zu untermauern. Dies bildet die Grundlage, um die Vorwürfe beurteilen zu können. In Anbetracht dessen ist eine Befragung von Beat Voser nicht notwendig, um den inkriminierten Sachverhalt beurteilen zu können. Das Gericht hat sich anhand der vorgelegten Beweismittel ein Bild von der Sache zu machen.

- Edmund Schönenberger

Eine eigentliche Begründung, weshalb Herr Schönenberger vor Gericht zu laden ist und über was man ihn befragen soll, fehlt. Von den umfangreichen Darlegungen von B.K. kann abgeleitet werden, dass es um die Verweigerung einer Besuchsbewilligung zu Beginn der Inhaftierung von B. K. ging. Edmund Schönenberger, Berner Anwalt, wollte B.K. besuchen, was ihm aber durch die Kriminalpolizei Basel-Stadt verwehrt wurde. Dieser Umstand ist aus den Akten ersichtlich, wobei der Antrag von Edmund Schönenberger und die Ablehnung des Gesuchs schriftlich in den Verfahrensakten zu finden sind. Diese Episode muss daher vor Gericht nicht mehr mit Zeugenaussagen aufgerollt werden. Zu der Frage, ob die Ablehnung der Besuchsbewilligung rechters war oder nicht, kann Edmund Schönenberger nichts beifügen. Zudem hat es mit den inkriminierten Vorwürfen keinen Zusammenhang.

- Jürg Spörri

Auch hier muss die Begründung für diesen Beweisantrag von den schriftlichen Darlegungen von B.K. abgeleitet werden. Es geht um den Anklagepunkt Ziff. 3.3.22 AKS, in welchem B.K. vorgeworfen wird, am 21. Mai 2015 und am 23. Mai 2015 von Jürg Spörri Marihuana im mehrfachen Kilogramm Bereich entgegengenommen zu haben. Dieser Vorwurf stützt sich letztlich einzig auf die Aussagen von B.K. im Ermittlungsverfahren, welche er nun bestreitet. Jürg Spörri selber wurde im 2015 ebenfalls einvernommen. Er legte dar, weshalb er am 21. Mai 2015 und am 23. Mai 2015 die Liegenschaft Tellstrasse 29 betrat. Mit Marihuana-Handel habe er nichts zu tun. Diese entlastenden Aussagen sind zu Gunsten von B.K. in die Beurteilung miteinzubeziehen. Eine zusätzliche Befragung von Jürg Spörri vor Gericht ist deshalb entbehrlich.

- Thomas Hornberger, Andreas Roppel, Michael Wilhelm, Philipp Altenbach, Gabriela Strauss, Dominique Emmenegger, Hans Amman, Rene Gsell, Nicole John und Markus Hofer

Bei all diesen Personen handelt es sich um Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt (Kriminalpolizei oder allgemeine Abteilung). Sie alle waren in irgendeiner Form in die Ermittlungen und Untersuchungen gegen B.K. tätig. Die jeweiligen Begründungen, weshalb diese Personen vor Gericht zu befragen sind, gehen all in eine ähnliche Richtung. B.K. möchte wissen, weshalb man diesen oder jenen Ermittlungsschritt angeordnet resp. durchgeführt hat. Aber genau dieser Punkt ergibt sich aus den Akten resp. aus dem Sachzusammenhang sowie aus den Vorgaben der Strafprozessordnung und aus polizeitaktischen Überlegungen. Die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden werden schriftlich festgehalten und so zu den Akten gegeben. Ist man mit Ermittlungshandlungen nicht einverstanden, sind diese im Ermittlungsverfahren zu rügen und gegebenenfalls mit Beschwerde an das Appellationsgericht anzufechten. Die Rügen können unter Umständen auch beim erstinstanzlichen Sachgericht vorgebracht werden, wobei das Gericht dann zu beurteilen hat, ob die kritisierten Ermittlungshandlungen rechters waren oder nicht. Eine Befragung dieser Personen ist aber unnötig und nicht sachgerecht, zumal die meisten Fragen, die B.K. von den Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft beantwortet haben möchte, entweder für die inkriminierten Vorwürfe nicht wesentlich sind oder auf dem von B.K. vorgebrachten Rundumschlag gegen die Staatsanwaltschaft sowie auf die zahlreichen Verschwörungsargumente fussen. Zudem kann auch der zuständige Staatsanwalt, welcher die Anklage vor Gericht vertritt, zu den Ermittlungshandlungen - wenn notwendig - Stellung nehmen.

ad Stromrechnungen:

In einem weiteren Punkt beantragt B.K., dass die Staatsanwaltschaft eine detaillierte Stromrechnung aus den Jahren 2013, 2014 und 2015 vorzulegen habe, aus der hervorgehe, ob, wann und in welcher Menge Paolo Beghelli Hanf produziert habe. B. K. möchte dadurch abgeklärt erhalten, ob es technisch überhaupt möglich war, dass Beghelli in der inkriminierten Zeitspanne eine solche Menge an Hanf produzieren konnte. Dieser Antrag wird teilweise gutgeheissen.

Den Verfahrensakten ist zu entnehmen, dass es bei der betreffenden Hanfindoorplantage um eine professionell unter einem Schuppen in Cresciano/TI eingebaute Plantage handelt (act. 4074-4078). Zudem fand die Tessiner Polizei am Wohnort von Paolo Beghelli in Sementina/TI in einem unterirdischen Tunnel unter dem Gartenhäuschen eine weitere Indoor-Hanfplantage (act. 4070-4073). Angaben zu den Stromkosten befinden sich nicht in den Akten. Das diesbezügliche Verfahren führt die Staatsanwaltschaft des Kantons Tessin. Anzumerken ist, dass man gestützt auf die Stromkosten nicht auf eine bestimmte Menge schliessen kann. Insofern erscheint der Beweisantrag nicht wirklich zielführend, wenn verlangt wird, dass die Staatsanwaltschaft Stromrechnungen vorzulegen habe, aus welchen hervorgehe, welche Mengen Hanf Beghelli produziert habe. Dies wird man den Stromrechnungen nicht entnehmen können. Auf der anderen Seite werden bei Ermittlungen im Zusammenhang mit Indoorplantagen regelmässig die Stromkosten analysiert, um aufzuzeigen, in welchen Zeiträumen der Strombedarf derart hoch lag, dass zwingend von einem Plantagenbetrieb ausgegangen werden muss, sowie um auch aufzuzeigen, seit wann die Plantage im Betrieb ist. Ob Abklärungen zu den Stromkosten erfolgt sind, erschliesst sich aus den Akten nicht. **Die Staatsanwaltschaft wird daher angewiesen, bei den Tessiner Behörden abzuklären, ob in Bezug auf diese beiden Indoorplantagen die Stromkosten analysiert und ob Stromrechnungen eingeholt worden sind. Wenn ja, sind diese von den Tessiner Behörden zu Händen der vorliegenden Akten einzuholen. Wenn nein, ist nachzufragen, weshalb man dies nicht gemacht hat.**

ad Erklärung des Justizdepartements:

B.K. verlangt, dass sich das Justizdepartement Basel-Stadt schriftlich dazu äussert, wie es möglich wäre, dass jemand wie Beat Voser, der eine hohe Stellung innerhalb der Basler Justiz besetzte und einen einwandfreien Leumund hätte vorweisen müssen, während der Ausübung seines Amtes gleichzeitig mit einer bekennenden Islamistin hat verheiratet sein können. Diese Erklärung sei vor Gericht vorzulesen. Dieser Antrag wird abgewiesen. Es kann auf die obige Begründung zum Antrag, es sei Beat Voser als Zeuge zu befragen, verwiesen werden.

2. Beweisanträge von AV lic. iur Simon Berger vom 31. August 2021

Der Verteidiger von B. K. verlangt die Befragung von Markus Trenkle, Reto Thüler, Marjan Jovanovski, Herbert Blaser und Mesut Dereli.

Markus Trenkle ist verstorben. In Bezug auf die anderen Personen ist auf die obige Begründung zu verweisen.

gez. lic. iur. D. Kiener